

Beklagte: Europäische Kommission

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der es abgelehnt wurde, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm aufgrund seiner Versetzung in den Ruhestand entstanden sein soll, sowie auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten.

**Klage, eingereicht am 24. September 2012 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-101/12)

(2013/C 147/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, das vom Kläger angenommene Angebot auf Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche zurückzunehmen und durch ein anderes, auf der Grundlage der neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen berechnetes zu ersetzen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig zu erklären,
- die Entscheidung vom 21. Juni 2011, mit der das am 28. Juli 2010 angenommene Angebot auf Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche zurückgenommen und ersetzt wurde, aufzuheben,

- die Entscheidung vom 21. Juni 2011 über die Anwendung der in den Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 genannten Berechnungswerte auf den Antrag auf Übertragung seiner Ruhegehaltsansprüche aufzuheben,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2012 — ZZ/Parlament

(Rechtssache F-150/12)

(2013/C 147/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: G. Maximini, Rechtsanwalt)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, dem Kläger einen Teil der Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie die Erstattung bestimmter Reisekosten zu verwehren.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die Entscheidung des Beklagten vom 29. März 2012 wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger darin die zweite Hälfte der Wiedereinrichtungsbeihilfe gem. Artikel 6 von Anhang VII des Beamtenstatuts sowie die volle Erstattung der Reisekosten gem. Art. 7 desselben Anhangs versagt wird.
- Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die zweite Hälfte der Wiedereinrichtungsbeihilfe in Höhe eines weiteren Monatsgrundgehaltes sowie die vollen Reisekosten zu seinem Herkunftsort aus Anlass seines endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst für ihn, seine Ehefrau und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden schwer behinderten Sohn zu bezahlen.
- Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens und sämtliche notwendigen Auslagen des Klägers.